

V.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-
 Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,
 betreffend
**die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-
 Abgaben.**

Nach der im Artikel 22 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangsabgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzwinden und Sandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchsti Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Bommer
 Esche,

Allerhöchsti Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn
 und

Allerhöchsti Ihren geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Del-
 brück;

Seine Majestät, der König von Sachsen:

Allerhöchsti Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
 die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und
 Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchsti Ihren geheimen Ober-Ärztzrath Wilhelm Duppung;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,